

## Richtlinien

### für die Benützung der Volksschulturnhalle Ergolding durch Sportvereine/Verbände/Organisationen und Schulen

Der Markt Ergolding hat bei der Grund- und Hauptschule Ergolding (Bauhofstraße 1) eine Turnhalleneinheit. Diese Turnhalle steht dem Markt für schulische und nichtschulische (das sind sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche) Zwecke zur Verfügung. Die Belegung der Turnhalle ist an schulfreien Tagen nicht möglich (einschl. Sommerferien). Dem Markt Ergolding bleibt die Schließung einzelner Tage vorbehalten, bzw. das Recht, Sonderveranstaltungen (besonders gemeindlichen Veranstaltungen) den Vorrang einzuräumen. Es entspricht dabei dem Grundsatz der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern, wenn diese Turnhalle sowohl für schul- als auch vereinsportliche Aktivitäten verwendet wird. Die Turnhalle wird auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Dies erfordert jedoch auch eine sorgfältige Behandlung des aus öffentlichen Mitteln errichteten Bauwerkes. Damit die Turnhalle möglichst lange erhalten bleibt, erfolgt die Überlassung auf öffentlich – rechtlicher Grundlage unter folgenden Richtlinien:

#### I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, den Benützern die Möglichkeit körperlicher Ertüchtigung zu verschaffen. Zur Durchführung von Sonderveranstaltungen (z. B. Sportlehrgänge, Sportturniere, Konzerte, usw.) bedarf es einer besonderen Genehmigung des Marktes Ergolding.
2. Die Genehmigung für die Benützung der Turnhalle wird vom Markt Ergolding in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll den Tag und die Zeit der gewünschten Benutzung und die Anerkennung dieser Richtlinien enthalten. Vom Markt werden zwei Belegungspläne erstellt und zwar für den Zeitraum vom **20. Oktober bis 10. März (Winterplan)** und vom **11. März bis 19. Oktober (Sommerplan)**. Der Antrag für die Benützung für den Winterplan ist spätestens am 15. Juli, der Antrag für den Sommerplan spätestens am 15. Februar beim Markt Ergolding zu stellen. Die Erstbenutzung darf frühestens nach dem Vorliegen der schriftlichen Genehmigung erfolgen. Da das Gebäude in erster Linie der Erfüllung schulischer Aufgaben dient, haben deshalb die schulischen Belange auch nach einer erteilten Genehmigung stets Vorrang. Die Volksschule Ergolding hat den Markt rechtzeitig

über die schulische Nutzung außerhalb der Schulzeit zu unterrichten. Dies ist bis spätestens 14 Tage vor der Nutzung erforderlich. Die Volksschule Ergolding hat dem Markt jeweils zum Schuljahresbeginn den Stundenplan für die Belegung der Turnhalle vorzulegen.

3. Beim Training und bei Spielen hat ein Übungsleiter anwesend zu sein, der für den reibungslosen Ablauf des Übungs- oder Sportbetriebs und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung der Richtlinien sichert und Ausschreitungen verhindert. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden.
4. Überlassen wird die Turnhalle, die Abstellräume für Geräte soweit diese benützt werden dürfen, Garderoben, die zur Turnhalle gehörenden Gänge, WC und Waschanlagen.
5. Das Rauchen ist in der Turnhalle samt Nebenräumen nicht gestattet.
6. Der Haupteingang sowie Turnhallenzugang wird vom Hausmeister aufgesperrt und nach Beendigung der Turnhallenbenützung wieder verschlossen.
7. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Benützen der Turnhalle mit schwarzer Sohle ist verboten. Es ist nicht gestattet, dass (vor allem von den Schulkindern) die Turnschuhe als Straßenschuhe benutzt werden und von der Straße her gleich mit den Turnschuhen in die Halle gegangen wird. Der Übungsleiter bzw. die Lehrkraft hat die Kontrolle über die Sporthallenbenutzer auszuüben und Missbrauch zu unterbinden. Diese Regelung gilt nur bei Sportveranstaltungen.
8. Die Belegungszeiten der Vereine/Verbände/Organisationen sind genau einzuhalten. Der letzte Benützer muss den Sportbetrieb so rechtzeitig einstellen, dass alle Teilnehmer spätestens um 22.00 Uhr die Turnhalle verlassen haben. Entsprechend dem Belegungsplan werden folgende Belegungszeiten festgelegt:

jeweils montags bis freitags:

- von 16.30 - 18.00 Uhr
- von 18.00 - 19.30 Uhr
- von 19.30 - 21.00 Uhr

freitags zusätzlich:

- von 15.15 - 16.30 Uhr

Eine eigenmächtige, dem Belegungsplan widersprechende Änderung der Benutzungstage oder -stunden ist nicht gestattet und führt zum Erlöschen der Benützungserlaubnis. Die Benützungserlaubnis gilt nicht während der Sommerferien und nicht an Feiertagen.

9. Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand gehalten werden, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Beschädigungen sind innerhalb eines Tages beim Markt zu melden, bei Beschädigungen an Wochenenden spätestens am darauffolgenden Werktag.
10. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle und im Umkleidebereich verboten.
11. Für die Sauberkeit im Umkleidebereich hat der jeweilige Benutzer für die Reinigung zu sorgen.
12. Das erforderliche Toilettenpapier ist bei Sonderveranstaltungen vom jeweiligen Benutzer zur Verfügung zu stellen.
13. Bei starker Verschmutzung der Toiletten hat der jeweilige Benutzer für die Reinigung zu sorgen.
14. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur im Vorraum der Turnhalle gestattet. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken hat der Veranstalter entsprechende Abfallgefäße aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Abfälle, im Müllsack verpackt, der öffentlichen Müllabfuhr zugeführt werden.
15. Sollte durch die Veranstaltung durch übermäßig starke Verschmutzung für die Reinigung Mehrkosten entstehen, so hat die Kosten der Verein zu übernehmen. Um die erforderliche Reinigung vornehmen zu können, wird die Halle an Wochenenden künftig nur noch bis 20.00 Uhr vergeben.
16. Nach Beendigung der Benützung sind die verwendeten Geräte wieder abzuräumen.
17. Kleingeräte, wie Bälle usw. der Schulen dürfen von den Vereinen nicht benützt werden. Es ist nur die Benützung der Großgeräte gestattet.
18. Bei der Benützung der Turnhalle für Handballspiele ist es nicht gestattet, für die bessere Haftung des Balles in der Hand, Harz zu verwenden, da dieses Harz den Fußboden verklebt.
19. Die jeweiligen Benutzer, die in der Zeit von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr die Turnhalle benützen, sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Halle und der

Umkleidekabinen das Licht ausgeschaltet wird. Das gleiche gilt für Benutzer, die vorher die Halle belegen und der nachfolgende Verein nicht anwesend ist.

20. Bei Sonderveranstaltungen sind die überflüssigen Turnbänke in den dafür vorgesehenen Geräteraum unterzubringen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Bänke wieder an den in der Halle vorgesehenen Standort zu bringen. Außerdem sind nach Beendigung von Fußballturnieren die Hallenfußballtore in den hierfür vorgesehenen Geräteraum unterzubringen.
21. Der (Die) Verein/Verband/Organisation ist verpflichtet, die Turnhalle, Nebenräume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.  
Der (Die) Verein/Verband/Organisation stellt den Markt Ergolding von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der (Die) Verein/Verband/Organisation verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Ergolding und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Ergolding und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand an Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Der (Die) Verein/Verband/Organisation haftet für alle Schäden, die dem Markt und dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Richtlinien entstehen.
22. Vertreter des Marktes oder deren Beauftragte haben das jederzeitige Recht, dem Spiel- und Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen. Hierzu wird der Hausmeister der Volksschule Ergolding beauftragt.
23. Das Hausrecht verbleibt beim Markt Ergolding. Die Aufsicht und die Überwachung regelt der jeweilige Hausmeister der Volksschule Ergolding.
24. Die Vereine/Verbände/Organisationen, die die Halle zu nichtschulischen Zwecken benutzen wollen, haben beim Markt Ergolding den Nachweise einer ausreichenden Versicherung gegen Schäden aus dieser Benützung vorzulegen.
25. Verfehlungen gegen die Hallenordnung können durch Hausverweis und Hausverbot geahndet werden.

26. Die Halle wird auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung eine Nutzungsgenehmigung beim Markt Ergolding einzuholen. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen. Falls keine Angabe erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrages als verantwortliche Person angesehen.
27. Es wird von den Veranstaltern erwartet, dass der Boden, die Wände, die Einrichtung und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden. Auftretende Mängel sind unverzüglich einer der vom Markt beauftragten Personen (unter Nr. 22) zu melden. Bei Unterlassung der Mängelanzeige wird der Veranstalter hinsichtlich des daraus entstehenden Schadens ersatzpflichtig (Abschnitt I, Nr. 21 Satz 7 bleibt davon unberührt).
28. Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Dieser ist im Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung anzugeben.
29. Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter von Großveranstaltungen dafür zu sorgen, dass ausreichend Feuerwehrleute während der ganzen Veranstaltung anwesend sind. Zu diesem Zweck ist der Feuerwehrkommandant zu verständigen. Die Entschädigung für die Freiwillige Feuerwehr ist mit dem Kommandanten vor der Veranstaltung zu vereinbaren und an die Freiwillige Feuerwehr unmittelbar auszuführen.
30. Der vom Veranstalter nach Nr. 28 Beauftragte hat sich beim Markt (bzw. bei der vom Markt beauftragten Person), über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren und das Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen. Ebenso ist das Bedienungspersonal über Verhalten bei Notfällen (Panik), insbesondere über das Öffnen der Fluchtwege zu informieren.
31. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die drei Notausgänge nicht versperrt sind.
32. Ein Bestuhlungsplan ist vor Veranstaltungsbeginn am Haupteingang gut sichtbar anzubringen. Die tatsächliche Bestuhlung darf davon nicht abweichen.
33. Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren. Beim Verkauf der Eintrittskarten ist die höchstzulässige Personenzahl zu beachten.
34. Für die Überlassung der Volksschulturnhalle ist an den Markt die Miete für die Benutzung zu entrichten. Die Rechnungsfrist beträgt zwei Wochen ab

Rechnungszugang. Der Markt kann zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin eine Abschlagszahlung verlangen.

- a) 2,30 Euro je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) in den **Wintermonaten** - von **Montag bis Freitag**
- b) 1,30 Euro je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) in den **Sommermonaten** - von **Montag bis Freitag**
- c) 4,00 Euro je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) **samstags, sonntags** und an **Feiertagen**
- d) 2,30 Euro je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) für die Benützung durch **Jugendmannschaften örtlicher Sportvereine** an **Wochenenden** und an **Feiertagen**
- e) Zuschlag von 100% für gewerbliche Veranstaltungen wird zu der sich errechnenden Benützungsgebühr (inkl. Tribüne) berechnet.

35. Der Veranstalter hat bei Sonderveranstaltungen dafür zu sorgen, dass

- a) der Ordnungsdienst bis zur Beendigung der Veranstaltung anwesend ist,
- b) die Jugendschutzbestimmungen über Alkoholausschank beachtet werden.

## II. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Ergolding, den 15.12.2003  
Markt Ergolding

Bauer  
1. Bürgermeister